

Wohnungsvergabe-Richtlinien

- Fassung vom 17. Dezember 2018, ergänzt am 27. Mai 2024 -

1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage jeder Wohnungsvergabe sind die gesetzlichen Bestimmungen und Zweckbindungen.
- 1.2 Entscheidend für die Vergabe von Wohnungen ist grundsätzlich die Mitgliedsnummer des Bewerbers*. Danach hat das Mitglied mit der jeweils niedrigsten Mitgliedsnummer im Allgemeinen das Vorrecht.
- 1.3 Die soziale Dringlichkeit des Wohnungswunsches sowie die Größe der Wohnung im Verhältnis zur Personenzahl sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Als soziale Dringlichkeit wird unter anderem verstanden, wenn ein Mitglied zur Unterstützung, Pflege oder Betreuung in die Nähe von bei der Genossenschaft Wohnenden ziehen will bzw. durch diese betreut, unterstützt oder gepflegt wird. Ebenso gilt dies, wenn das Mitglied eine alters- bzw. behindertenfreundliche oder kleinere Wohnung benötigt.
- 1.4 Bei Umzügen innerhalb der Genossenschaft gilt abweichend vom Punkt 1.2, dass bei der Vergabe der Wohnung nach der Mitgliedsnummer nicht versorgte Mitglieder vorzugsweise bei der Vergabe zu berücksichtigen sind. Das Kriterium „nicht versorgtes Mitglied“ kommt nicht zum Tragen, wenn von dem bereits versorgten Mitglied mit niedrigerer Mitgliedsnummer zusätzlich soziale Gründe wie unter Punkt 1.3 geltend gemacht werden.

2 Tod oder Pflegebedürftigkeit des Mitgliedes

- 2.1 Nach dem Tod des Mitgliedes können – entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen – Ehegatten, Lebenspartner sowie andere Familien- und Haushaltsangehörige, die beim Tod zu seinem Hausstand gehörten, das Wohnrecht für die gemeinsam bewohnte Wohnung übertragen bekommen.
- 2.2 Das Wohnrecht kann auch an den unter Pkt. 2.1 genannten Personenkreis übertragen werden, wenn das pflegebedürftige Mitglied nachweisbar für dauernd in einer Heil- und Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung für chronisch Kranke untergebracht oder in die Wohnung seiner Angehörigen oder anderer pflegebereiter Personen zur ständigen Pflege aufgenommen wird. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich die Übertragung seines Geschäftsguthabens.
- 2.3 Wenn sich jedoch der Betreffende um eine kleinere oder preisgünstigere Wohnung innerhalb der Genossenschaft bewirbt, gilt für die erstmalige Wohnungsvergabe die Mitgliedsnummer des Verstorbenen bzw. des nach Ziffer 2.2 dauernd Untergebrachten. Diese Regelung gilt innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses.

3 Ehescheidung / Trennung der eingetragenen Lebenspartner

- 3.1 Wird bei einer Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Ehwohnung dem Mitglied mit der höheren Mitgliedsnummer bzw. dem Nichtmitglied überlassen, so kann der Betreffende diese Wohnung abweichend von Ziffer 1.2 der allgemeinen Wohnungsvergabe-Richtlinien erhalten.
- 3.2 Dies gilt auch für auf Dauer getrennt lebende Eheleute oder eingetragene Lebenspartner.
- 3.3 Unter der Berücksichtigung von sozialen Aspekten kann der Vorstand im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bei Lebenspartnern nach Punkt 3.1 verfahren.

4 Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft

Bei der Wohnungsvergabe sollen nur Bewerber berücksichtigt werden, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft bisher nachgekommen sind und bei denen zu erwarten ist, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

5 Wohnungsvergabebeschluss

- 5.1 Wohnungen können nur durch formellen Beschluss des Vorstandes vergeben werden.
- 5.2 Berücksichtigt werden bei der Wohnungsvergabe nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingereichte Unterlagen.
- 5.3 Bei Abweichungen von den Wohnungsvergabe-Richtlinien muss die Vergabe in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen werden.
- 5.4 Gegen den Wohnungsvergabebeschluss kann innerhalb von zwei Wochen – gerechnet vom Datum der Absage – Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in der nach der Beschwerde folgenden nächsten gemeinsamen Sitzung.
- 5.5 Bei berechtigten Beschwerden kann der Beschwerdeführer durch Entscheidung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Wohnungsvergabe anderer Wohnungen bevorzugt berücksichtigt werden.

6 Streichung aus der Liste der Wohnungsbewerber

- 6.1 Mitglieder werden aus der Liste der Wohnungsbewerber gestrichen, wenn die Annahme besteht, dass kein ernsthafter Wohnungswunsch vorliegt und der mit einem Anschreiben gesetzte Rückmeldetermin ohne Reaktion verstreicht.
- 6.2 Für die Wiederaufnahme bedarf es eines neuen Antrages.

7 Wohnungstausch

Der Tausch von Wohnungen zwischen Mitgliedern ist möglich. Tauschpartner können durch die Genossenschaft nicht vermittelt werden.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.